

Haushaltssatzung der Gemeinde Tramm für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird

	2014	2015
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	893.100 EUR	906.750 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.016.450 EUR	1.045.250 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-123.350 EUR	-138.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-123.350 EUR	-138.500 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-123.350 EUR	-138.500 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	859.200 EUR	876.400 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	918.250 EUR	947.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-59.050 EUR	-70.700 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	63.850 EUR	35.150 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	88.150 EUR	30.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-24.300 EUR	4.950 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	83.350 EUR	65.750 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	83.350 EUR	65.750 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

2014	2015
0 EUR	0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

2014	2015
0 EUR	0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

2014	2015
80.000 EUR	80.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

	2014	2015
1. Grundsteuer		
a) land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.	350 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,725 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug ca.

4.176.850 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt ca.

4.026.950 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2014 voraussichtlich ca.

3.928.900 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2015 voraussichtlich ca.

3.816.600 EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

-entfällt-

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.12.2014 erteilt.

Tramm, den

29.04.2015



von Walsleben
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.12.2014 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 26.05.15 bis 05.06.15 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Tramm, den 29.04.2015


Von Walsleben
Bürgermeister